

**Vorabentscheidungsersuchen des Dioikitiko Efeteio Thessalonikis (Griechenland), eingereicht am 29. März 2010 — Zoi Chatzi/Ypourgos Oikonomikon**

**(Rechtssache C-149/10)**

(2010/C 148/30)

*Verfahrenssprache: Griechisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Dioikitiko Efeteio Thessalonikis

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Zoi Chatzi

*Beklagter:* Ypourgos Oikonomikon

#### **Vorlagefragen**

1. Kann angenommen werden, dass durch Paragraph 2 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über Elternurlaub im Anhang der Richtlinie 96/34/EG des Rates zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Elternurlaub — ausgelegt in Verbindung mit Art. 24 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union über die Rechte des Kindes und unter Berücksichtigung der Erhöhung des durch die Charta der Grundrechte eingeführten Niveaus des Schutzes dieser Rechte — parallel auch ein Recht auf Elternurlaub für das Kind geschaffen wird, so dass bei der Geburt von Zwillingen die Gewährung eines einzigen Elternurlaubs einen Verstoß gegen Art. 21 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union wegen Diskriminierung aufgrund der Geburt und eine mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht zu vereinbarende Beschränkung der Rechte der Zwillinge begründet?
2. Bei Verneinung der ersten Frage: Ist der Begriff „Geburt“ in Paragraph 2 Nr. 1 der Rahmenvereinbarung über Elternurlaub im Anhang der Richtlinie 96/34/EG dahin auszulegen, dass für erwerbstätige Eltern ein doppeltes Recht auf Gewährung von Elternurlaub geschaffen wird, das darauf gestützt ist, dass die Zwillingsschwangerschaft mit zwei aufeinander folgenden Geburten (der Zwillingenkinder) endet, oder dahin, dass der Elternurlaub für eine einzige Geburt gewährt wird, unabhängig von der Zahl der bei dieser Geburt zur Welt gekommenen Kinder, ohne dass im letzteren Fall die Gleichheit vor dem Gesetz gemäß Art. 20 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verletzt wird?

**Vorabentscheidungsersuchen des Højesteret (Dänemark), eingereicht am 31. März 2010 — Unomedical A/S/Skatteministeriet**

**(Rechtssache C-152/10)**

(2010/C 148/31)

*Verfahrenssprache: Dänisch*

#### **Vorlegendes Gericht**

Højesteret

#### **Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Unomedical A/S

*Beklagter:* Skatteministeriet

#### **Vorlagefragen**

1. Ist ein aus Kunststoff hergestellter Dialysebeutel, der speziell für ein Dialysegerät konzipiert ist und nur in Verbindung mit einem solchen verwendet werden kann, in
  - Kapitel 90, KN Position 9010 90 30 , als „Teil“ und/oder „Zubehör“ eines Dialysegeräts im Sinne der Anmerkung 2 Buchst. b zu Kapitel 90 des Zolltarifs
  - oder
  - Kapitel 39, KN Position 3926 90 99, als Kunststoff oder Ware daraus einzureihen?
2. Ist ein aus Kunststoff hergestellter Urinbeutel, der speziell für Katheter konzipiert ist und daher nur in Verbindung mit solchen verwendet werden kann und faktisch auch ausschließlich so verwendet wird, in
  - Kapitel 90, KN Position 9018 39 90 30, als „Teil“ und/oder „Zubehör“ eines Katheters im Sinne von Anmerkung 2 Buchst. b zu Kapitel 90 des Zolltarifs
  - oder
  - Kapitel 39, KN Position 3926 90 99, als Kunststoff oder Ware daraus einzureihen?